

Freitag Revision eingelegt. Der Verteidiger, Rechtsanwalt Kurlbaum, führte aus: Freitag hat nur den allgemeinen Charakter des Abends bestimmt, aber nicht, welche Stücke gespielt werden sollten; er ist nicht als Aufführender anzusehen. Nur der eigentliche Aufführende, nicht der Veranlasser der Aufführung soll nach dem neuen Gesetz strafbar sein. Auch im alten Gesetze wurde schon zwischen Aufführendem und Veranlasser unterschieden. Im neuen Gesetze ist überhaupt nur vom Aufführenden die Rede. — Der Vertreter der als Nebenklägerin zugelassenen Genossenschaft deutscher Tonseher bemerkte dagegen: Als Aufführender kann nicht nur derjenige angesehen werden, der die Töne hervorbringt, sondern auch derjenige, der durch Hergabe des Saales usw. das Konzert ermöglicht. Das neue Gesetz will die Rechte des Autors durchaus nicht einschränken. — Der Rechtsanwalt trat der Nebenklägerin bei, indem er erklärte: Im neuen Gesetze ist der Unterschied zwischen Veranlasser und Aufführendem fallen gelassen, um Mißverständnisse zu vermeiden. Das neue Gesetz hat die Rechte der Autoren durchaus nicht beschränken, sondern erweitern wollen. Festgestellt ist, daß der Angeklagte Freitag der Aufführende war. — Das Reichsgericht verwarf die Revision mit folgender Begründung: Der § 38,2 des Urheberrechtsgesetzes ist mit Recht angewendet worden. Der Angeklagte Freitag war als Aufführender anzusehen, weil ihm die Auswahl des Programms in gewisser Weise maßgebend oblag. Er konnte ohne Rechtsirrtum als Täter, als Veranstalter der Aufführung betrachtet werden. Nicht nur, wer die Musik aufführt, sondern auch wer die Aufführung anordnet, ferner auch der, dessen Wille auf die Veranstaltung der Aufführung gerichtet ist, hat als Aufführender nach dem neuen Gesetze zu gelten. Länge.

Konkursöffnung. — Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft Heyer & Schmig, Buchdruckerei zu Köln, Beethovenstr. Nr. 12, ist am 4. Mai 1908, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Verwalter ist der Rechtsanwalt Dr. Biermanns in Köln, Breitestraße Nr. 22. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 20. Mai 1908. Ablauf der Anmeldefrist an demselben Tage. Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin am 2. Juni 1908.

Berein Berliner Buchhändler. — Auf die Einladung dieses Vereins im Anzeigenteil dieses Blattes sei auch hier hingewiesen. Über Berlin von der Ostermesse heimkehrende Kollegen finden am Mittwoch den 20. Mai, abends 8 Uhr, im Hotel de Rome, Unter den Linden, eine große Zahl Berliner Buchhändler in fröhlicher Geselligkeit vereint.

Ausstellungsverbot eines Bildes in Wien. (Vergl. Börsenbl. Nr. 80 u. 82.) — Das verhängte Bild in der Wiener »Sezession« hat schon wiederholt die Gerichte beschäftigt. Das Landesgericht in Zivilsachen (Wien) hatte, wie gemeldet, den Einspruch des Malers Franz Hohenberger gegen das einstweilige Ausstellungsverbot seines Bildes »Wanddekoration« in der Ausstellung der »Sezession« in Wien zurückgewiesen. Jetzt hat auch das Berufungsgericht seine Entscheidung gefällt. Aus dem Urteil, mit dem die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils in dieser Angelegenheit ausgesprochen wird, teilt die »Neue Freie Presse« folgendes mit: »Das I. O. Landesgericht Wien hat dem Rekurse der Sezession und des Herrn Franz Hohenberger gegen die einstweilige Verfügung und gegen die Abweisung des Widerspruchs gegen dieselbe durch das Landgericht keine Folge gegeben, und zwar mit folgender Begründung: Die Kläger haben gleichzeitig mit dem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung die Klage eingebracht, in welcher das Begehren gestellt wird, die Beklagten schuldig zu erkennen, das Urheberrecht der Kläger an dem ihre Porträts darstellenden Gruppenbilde »Wanddekoration« anzuerkennen. Die Sicherung dieses Anspruches ist der Zweck der beantragten und vom Erstgericht bewilligten einstweiligen Verfügung. Um diesen Anspruch glaubhaft zu machen, haben sich die Kläger darauf berufen, daß sie die Besteller der auf dem Bilde dargestellten Porträts gegen Entgelt waren, und daß ihnen daher nach § 13 des (österreichischen) Urhebergesetzes das Urheberrecht zustehe. Die Tatsache der entgeltlichen Bestellung der auf dem Bilde dargestellten Porträts durch die Kläger ist auch durch die Ergebnisse der infolge des Widerspruchs der Beklagten

gegen die einstweilige Verfügung gepflogenen Verhandlung nicht widerlegt worden, da auch aus der Aussage des Zeugen Karl Wittgenstein hervorgeht, daß derselbe bei Bestellung des Bildes nur im Namen derjenigen Personen handelte, die außer ihm auf dem Bilde darzustellen waren, und daß also diese Personen, darunter die Kläger, als Besteller des Werkes anzusehen sind, nachdem diese das Entgelt an den Verfasser des Bildes gezahlt haben. Aus dieser Tatsache hat das Gericht erster Instanz mit Recht geschlossen, daß das Urheberrecht der Kläger an dem Bilde im Grunde der Bestimmung des § 13 des Urhebergesetzes ausreichend bescheinigt ist.

Die Frage aber, ob das von den Klägern durch die entgeltliche Bestellung der Porträts erworbene Urheberrecht an Karl Wittgenstein dadurch übergegangen ist, daß die Kläger das Bild demselben zum Geschenk gemacht haben, kann in dem Verfahren über die Zulässigkeit der einstweiligen Verfügung nicht gelöst werden, weil damit, wie die Rekurrenten in dem Rekurs O. Z. 11 selbst hervorheben, der Entscheidung des Rechtsstreites vorgegriffen werden würde, und das Erkenntnis über den Widerspruch sich nur mit der Statthaftigkeit und Angemessenheit der bewilligten Verfügung, daher nur mit der Frage zu befassen hätte, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlassung der Verfügung gegeben waren. Daß auch die zweite Voraussetzung zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung, die Gefährdung des Anspruches, vorliegt, ergibt sich daraus, daß ohne das beantragte Verbot der Ausstellung des Bildes ein wesentlicher Inhalt des bescheinigten Urheberrechtes der Kläger, das ausschließliche Recht der Veröffentlichung vereitelt werden würde. Dieses Recht der Veröffentlichung ist auch durch die Anbringung des Bildes im Stiegenhause des Wittgensteinschen Schlosses auf Hochreith keineswegs konsumiert, weil das Stiegenhaus in einem Privatgebäude nicht als ein öffentlicher Ort anzusehen ist. Demnach waren die angefochtenen Entscheidungen zu bestätigen.

Ein Buch aus dem Besitz Königs Heinrich VIII. von England. — Kürzlich hat ein Londoner Kaufmann ein Exemplar der ersten Auflage von Christiani Matrimonii Institutio gefunden, das offenbar dem König Heinrich VIII. gehört haben muß, mit dessen Stempel und Wappen es versehen ist. Es befinden sich darin auch Randbemerkungen, die höchstwahrscheinlich aus der Zeit des Erscheinens dieses Buches, 1526, herrühren und zwar vom König selbst. Es sind dies hauptsächlich Stellen, die sich auf Ehescheidung beziehen und man weiß, daß sich der König im Jahre 1526 mit Rom in Verbindung gesetzt hatte, um die Nichtigkeitserklärung seiner Ehe mit Katharina von Aragonien zu bewirken.

Personalmeldungen.

Ehrendoktor. — Die staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Tübingen hat den Staatssekretär des Reichsjustizamts, Wirklichen Geheimen Rat Nieberding, aus Anlaß seines siebenzigsten Geburtstages zum Ehrendoktor ernannt.

Ludovic Halévy †. — Der französische Schriftsteller Ludovic Halévy, seit 1884 Mitglied der Académie française, ist am 7. Mai in Paris gestorben. Er war am 1. Januar 1834 in Paris geboren. Ihm, wie seinem literarischen Kompagnon Meilhac, blühte Ruhm und Tantiemenglück, als er für Offenbach die lecken, sprudelnden Operettentexte liefern durfte, in denen sich das lockere Leben des dritten Kaiserreiches, die napoleonische Operette spiegelt: »Orpheus in der Unterwelt«, »Die Großherzogin von Gerolstein«, »Die schöne Helena«, »Pariser Leben« u. a. Als feiner plauderlustiger Beobachter und Schilderer der Pariser Sitten zeigte er sich auch in den hübschen, amüsanten Skizzen aus dem Pariser Theaterleben »Madame et Monsieur Cardinal« und »Les petits Cardinals«. Einen Bombenerfolg bescherte ihm der überaus komische Familienroman »L'Abbé Constantin«, der 150 Auflagen erlebte und auch für die Bühne bearbeitet wurde. Zu erwähnen sind ferner die Romane »Criquelette« und »Karikari«. Einen großen Erfolg hatte er, als er 1869 »Frou-Frou«, ein ernstes Sittenstück, auf die Bühne brachte. Bekannt sind noch von ihm die Posse »Tricoche et Cacolet« und das Lustspiel »Le mari de la débutante«. Persönliche Erinnerungen an den Krieg 1870/71 bringt die Sammlung »L'Invasion«.